

ADAC Luftrettung gGmbH · Claude-Dornier-Str. 420 · 82234 Weßling

An Bevollmächtigten der Länder beim Bund

Weßling, 6. Juli 2026

ADAC Luftrettung gGmbH

Claude-Dornier-Str. 420
82234 Weßling
T 089 76 76 0

info@luftrettung.adac.de
luftrettung.adac.de

USt-IdNr.: DE 811125466

Bayerische Landesbank München
IBAN: DE46 7005 0000 0000 0579 74
BIC: BYLADEMM

Stellungnahme zu den Änderungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Als größte Luftrettungsorganisation Deutschlands nimmt die ADAC Luftrettung seit mehr als 50 Jahren eine zentrale Rolle in der Notfallversorgung ein – insbesondere für die Versorgung komplexer und zeitkritischer Fälle sowie im ländlichen Raum. Von 37 Stationen aus fliegt sie jährlich rund 49.000 Einsätze. Die laufende Krankenhausreform, zunehmende Herausforderungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Fachkräftemangel führen zu steigenden Anforderungen an die Einsatzverfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Luftrettung.

Geschäftsführung:
Frédéric Bruder (Vorsitzender)
Denis Benk

Prokurist:
Benjamin Heese

Die ADAC Luftrettung gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

HR München, Band 88, Nr. 7637
Gerichtsstand München

Zu § 25 LuftVG: Klarstellung und Erweiterung der Ausnahmefälle

Sehr geehrte Damen und Herren Bevollmächtigte der Länder beim Bund,

mit dem Kabinettsbeschluss zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes hat die Bundesregierung eine aus Sicht der ADAC Luftrettung wichtige und ausdrücklich zu begrüßende Klarstellung im §25 LuftVG vorgenommen. Die ausdrückliche Aufnahme des zivilen Luftrettungsdienstes in die Ausnahmeregelung schafft die notwendige Rechtssicherheit für den Einsatz von Rettungshubschraubern und beseitigt bestehende Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschrift. Damit wurde ein Anliegen aufgegriffen, das wir bereits im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragen hatten.

Mit Sorge sehen wir daher die Empfehlung des Verkehrsausschusses des Bundesrates, diese Verbesserung wieder einzuschränken. Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach die Ausnahme nur noch für Starts und Landungen außerhalb von Flugplätzen gelten soll, würde den Anwendungsbereich der Neuregelung erheblich beschneiden und wesentliche Teile ihres praktischen Nutzens wieder entfallen lassen.

Der Luftrettungsdienst endet nicht mit der Übergabe eines Patienten. Ebenso wichtig ist es, die Einsatzbereitschaft des Rettungshubschraubers unverzüglich

Spendenkonto:
Bayerische Landesbank München
IBAN: DE90 7005 0000 0003 0579 74
BIC: BYLADEMM



wiederherzustellen. Hierzu gehören insbesondere notwendige Tankstopps auf Flugplätzen außerhalb der Betriebszeiten oder Flüge zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, beispielsweise zur Bereitstellung einer Ersatzmaschine oder zur Rückführung eines Luftfahrzeugs an seinen Einsatzstandort. Diese Flüge sind unverzichtbarer Bestandteil einer leistungsfähigen Luftrettung und dienen unmittelbar der Sicherstellung der Notfallversorgung.

Nach der Empfehlung des Verkehrsausschusses würden solche Flüge künftig erneut der Zustimmung des Flugplatzbetreibers und zusätzlich einer Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde bedürfen. Dies würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und die Einsatzbereitschaft der Luftrettung unnötig erschweren. Gerade in einem System, das auf schnelle Reaktionsfähigkeit und jederzeitige Verfügbarkeit angewiesen ist, entstehen dadurch vermeidbare bürokratische Hürden.

Die Bundesregierung hat die bestehende Rechtsunsicherheit erkannt und mit dem Kabinettsbeschluss eine ausgewogene und praxisgerechte Lösung vorgeschlagen. Die Gesetzesbegründung hebt ausdrücklich hervor, dass die Neuregelung der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung mit anderen Rettungsdiensten sowie der Vermeidung von Verzögerungen bei Genehmigungen dient. Diese Ziele werden von der ADAC Luftrettung ausdrücklich unterstützt.

Die Empfehlung des Verkehrsausschusses würde diese Verbesserung hingegen weitgehend entwerten. Sie schafft neue Rechtsunsicherheit, erhöht den Verwaltungsaufwand und erschwert die Aufrechterhaltung einer jederzeit einsatzbereiten Luftrettung, ohne dass hierdurch ein erkennbarer Mehrwert für Sicherheit oder Lärmschutz entsteht. Die Luftrettung erfüllt einen gesetzlichen Auftrag der öffentlichen Vorsorge und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Flüge zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen ausschließlich dem Ziel, auch den nächsten Notfall ohne Verzögerung versorgen zu können.

Gerade vor dem Hintergrund der Krankenhaus- und Notfallreform, steigender Anforderungen an den Bevölkerungsschutz sowie des gemeinsamen politischen Ziels des Bürokratieabbaus sollte die im Kabinettsbeschluss gefundene Lösung unverändert Bestand haben.

Wir bitten Sie daher, die von der Bundesregierung beschlossene Fassung des §25 LuftVG zu unterstützen und der Empfehlung des Verkehrsausschusses zu diesem Punkt nicht zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen


Benjamin Heese
Prokurist

ADAC Luftrettung

Herausgeber:

ADAC Luftrettung gGmbH

Geschäftsführung: Frédéric Bruder (Vorsitzender), Denis Benk

Claude-Dornier-Str. 420

82234 Weßling

E-Mail: interessensvertretung@luftrettung.adac.de

Eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer:
R003423

Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

